

Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen

Zuständige Behörde:

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Telefon: +49 5231 710

Fax: +49 5231 711295

VPS: [Antrag stellen](#)

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.bezreg-detmold.nrw.de

Wer gewerbsmäßig,

- selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder
- eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder
- bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will, bedarf der Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.

Dabei schließt die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen.

Demgemäß schließt auch die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen.

Werden die Arbeiten dagegen im Auftrag eines Erlaubnisinhabers unselbstständig vorgenommen, ist keine Erlaubnis, sondern ein Befähigungsschein nach dem Sprengstoffgesetz erforderlich.

Weitere Informationen

Als Nachweis der Fachkunde hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen vorzulegen.

Diesen Nachweis hat auch erbracht, wer

- eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt oder
- eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Technikerschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige Tätigkeit ausgeübt hat, sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

Der Fachkundenachweis ist nur erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber die beantragten Tätigkeiten auch selbst ausüben will.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen

Sind die Antragsteller nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder haben sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Sprengstoffgesetzes, ist eine Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat-, Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates über bestimmte Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind, vorzulegen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 102,26 € und 2 812,11 €.

- Gebühren und Auslagen unter 5,00 € werden nicht erhoben.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Sprengstoffgesetz